

Zulassungsinhaber:

Fahrzeug:

Amtliches Kennzeichen:

Nachweis gemäß § 16 ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017, BGBl. II Nr. 17/2012 idF BGBl. II Nr. 490/2021, i.V.m. § 101 Abs. 4 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

1. **Es werden ArbeitnehmerInnen beschäftigt:**

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 des Arbeitnehmer-Innenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 56/2024 sind vorhanden, sind vollständig, wurden auf Einhaltung geprüft und sind eingehalten.

Explosionsschutz

Das Explosionsschutzdokument gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004 idF BGBl. II Nr. 186/2015 ist vorhanden, vollständig, wurde auf Einhaltung geprüft und ist eingehalten.

oder

An Bord des Fahrzeuges können keine explosionsfähigen Atmosphären auftreten.

Bei Fahrzeugen mit **ADN-Zulassung**: Begründung, warum keine explosionsfähigen Atmosphären auftreten können:

Weitere Arbeitnehmerschutzvorschriften

Die Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ASchG und der Verordnungen in Durchführung des ASchG, wurden auf Einhaltung geprüft und sind eingehalten.

Die sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 des ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000 idF BGBl. II Nr. 21/2010, wurden auf Einhaltung geprüft und sind eingehalten.

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 des ASchG wurde durchgeführt:

es sind keine Ausnahmen erforderlich.

oder:

Es sind folgende Ausnahmen erforderlich:

Nach den Umständen des Einzelfalls ist zu erwarten, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind.

oder:

Nach den Umständen des Einzelfalls ist zu erwarten, dass durch die andere(n) vom Arbeitgeber vorgesehene Maßnahme(n):

zumindest der gleiche Schutz erreicht wird, wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung, und die Genehmigung dieser Ausnahme ist nicht gemäß § 95 Abs. 1 ASchG ausgeschlossen.

Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der AM-VO und gemäß §§ 20 und 43 der Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV, BGBl. II Nr. 260/2009 idF BGBl. II Nr. 215/2012, sind vorhanden und vollständig.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997 idF BGBl. II Nr. 184/2015 und gemäß SchiffAV wurde durchgeführt.

Datum:

.....

Unterschrift des Ziviltechnikers/
der Sicherheitsfachkraft

2. **Es werden keine ArbeitnehmerInnen beschäftigt.**

Datum:

.....

Unterschrift des/der Zulassungsinhabers/in